

AMTSBLATT

der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

4. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 12. August 2008

Nr. 18

Inhalt

Seite

Impressum 1

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle
für die Gemeinden Albersroda, Barnstädt, Nemsdorf-Göhrendorf und Steigra**

- **Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS), Verf.-Nr. 52.61141 MQ 082 QU**
hier: Vorläufige Anordnung vom 30.07.2008 2 - 6

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land

Herausgeber: Die Leiterin des gemeinsamen Verwaltungsamtes;
VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,
Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Weida-Land
Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verwaltungsgemeinschaft
Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.
Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

**Bekanntmachung des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd, Weißenfels; Außenstelle Halle**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Süd
Müllnerstr. 59, 06667 Weißenfels
Außenstelle Halle
Mühlweg 19, 06114 Halle/S.
Postanschrift: Postfach 110542, 06019 Halle/S.

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS)
Verfahrens-Nr.: 52.611 41 MQ 082 QU
(61-7 MQ 009)

**Vorläufige Anordnung
vom 30.07.2008****I. Vorläufige Anordnung (Besitzentzug)**

Zur Bereitstellung von Flächen für den **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle**, Planfeststellungsabschnitt 2.3/2.4, Bau-km 57,804 bis 80,474, hier insbesondere für die **Realisierung der bauzeitlichen Entwässerung im Zuge der Errichtung des Osterbergtunnels** wird auf Antrag der DB Netz AG, vertreten durch die **DB Projektbau GmbH**, NL Südost, Projektzentrum Leipzig, Großprojekte, Großer Brockhaus 5, 04103 Leipzig (Unternehmensträger) nach § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 20.12.2007 (BGBl. I S. 3150) Folgendes angeordnet:

1. Den Beteiligten (Eigentümern, Pächtern und sonstigen Berechtigten) werden zu dem in Nr. 2 genannten Zeitpunkt der Besitz und die Nutzung der in Anlage 1 benannten Grundstücke bzw. Grundstücksteile entzogen, die im Grunderwerbsverzeichnis und den zugehörigen Karten der Planfeststellungsunterlagen des Unternehmensträgers (Anlagen 2 bis 4) für den Trassenbereich, die Nebenanlagen und die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bezeichnet sind.

Die Lage der entzogenen Flächen ergibt sich aus den Karten der Anlagen 2 bis 4, die Bestandteil dieser vorläufigen Anordnung sind. Diese liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf*; und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd (ALFF), Außenstelle Halle; Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Der Unternehmensträger kennzeichnet die in Anspruch zu nehmenden Flächen in der Örtlichkeit durch Pflöcke.

2. Gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG wird der Unternehmensträger des Flurbereinigungsverfahrens ab dem **03.11.2008** in die unter Punkt 1 (Anlage 1) aufgeführten Flächen für den oben genannten Zweck in den Besitz eingewiesen.

3. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzung der den Beteiligten verbleibenden Flächen durch die Bauarbeiten nicht unterbrochen wird. Hierzu hat der Unternehmensträger die vorhandenen Wege im vorgefundenen und befahrbaren Zustand zu erhalten und die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen und für den land- und forstwirtschaftlichen Verkehr offenzuhalten.

II. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Nach § 80 Abs. 2, Satz 1, Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316) wird die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung zu I. angeordnet.

III. Begründung

Zu I: Bei dem Flurbereinigungsverfahren Steigra (NBS) im Landkreis Saalekreis handelt es sich um ein Unternehmensflurbereinigungsverfahren nach §§ 87 ff Flurbereinigungsgesetz (FlurbG), welches eingeleitet worden ist, um den durch den planfestgestellten **Neubau der Eisenbahnstrecke Erfurt-Leipzig/Halle** entstehenden Landverlust auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern zu verteilen und die durch das Großbauunternehmen der allgemeinen Landeskultur drohenden Nachteile zu vermeiden.

Der Flurbereinigungsbeschluss des Landesverwaltungsamtes Halle vom 12.05.1997 ist unanfechtbar. Die Neubaustrecke Erfurt-Leipzig/Halle besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Sie soll die Wirtschaftszentren in Ost und West verbinden und gleichzeitig die Verkehrsinfrastruktur in Mitteleuropa stärken. In die Ausbaupläne des europäischen Eisenbahnverkehrs ist das Vorhaben integriert. Die einzelnen Baumaßnahmen für die Realisierung der Neubaustrecke sind vom Vorhabensträger in einem Rahmenterminplan eingeordnet. Dabei wird der Rahmenterminplan durch die Vorgaben des Planfeststellungsbeschlusses, logistische Zwänge und die äußeren Zwänge des Bauablaufes geprägt. Die Errichtung des Osterbergtunnels ist durch den Rahmenterminplan dringend geboten. Der Planfeststellungsbeschluss vom 30.07.1996, zuletzt geändert durch den 6. Planänderungsbescheid vom 15.06.2007 ist bestandskräftig.

Mit dem Baubeginn des Osterbergtunnels am 24.04.2008 erfolgen zunächst die archäologischen Untersuchungen im Bereich des künftigen Voreinschnittes Ost. Im Anschluss daran wird mit der Herstellung der Baustelleneinrichtungsflächen sowie der Herstellung des Voreinschnittes begonnen. Der Vortriebsbeginn ist für Februar 2009 geplant. Das während des Betriebes der Baustelleneinrichtungsflächen und während des Baus des Osterbergtunnels anfallende Wasser ist gemäß Planfeststellungsbeschluss in einem zu schaffenden Tiefpunkt aufzufangen und mittels Pumpenanlage aus dem Bereich des Voreinschnittes herauszufördern. Die weitere Ableitung des Wassers erfolgt nach entsprechender Vorreinigung über einen offenen Graben in das Versickerungsbecken bei Bau-km 62,1. Somit sind die Errichtung des Entwässerungsgrabens und des Versickerungsbeckens die gemäß Rahmenterminplan vorgesehenen nächsten Baumaßnahmen.

Der Baubeginn für die Realisierung der bauzeitlichen Entwässerung im Zuge der Errichtung des Osterbergtunnels ist zum 03.11.2008 vorgesehen. Der Unternehmensträger hat am 17.07.2008 eine vorläufige Anordnung nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd beantragt. Nach §§ 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde ermächtigt, eine vorläufige Anordnung zu erlassen und den Unternehmensträger in den Besitz der für die Ausführung der geplanten Maßnahmen benötigten Flächen einzuweisen, wenn es aus dringenden Gründen geboten ist. Zur Realisierung des vorgesehenen Bauablaufes ist die Entziehung von Besitz und Nutzung aus o.g. Gründen erforderlich. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft dieses Verfahrens ist gehört worden.

Zu II. Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Die Einhaltung des vorgegebenen Bauzeitplanes ist geboten, um in einem auf die gesamte Strecke abgestimmten Bauablauf den Bau der Neubaustrecke wirtschaftlich sinnvoll und umweltfreundlich zu erreichen. Die Neubaustrecke ist nach dem Bundesschienenwegeausbaugesetz und dem Bundesverkehrswegeplan als vordringlicher Bedarf zu planen und zu bauen. Sie besitzt eine Schlüsselstellung für das Zusammenwachsen der neuen und alten Bundesländer. Es sollen damit wichtige Wirtschaftszentren verbunden werden. Der im öffentlichen Interesse liegende Bau der Neubaustrecke und die damit verbundenen Vorteile für die Landesentwicklung der beteiligten Bundesländer darf nicht verzögert werden. Der Planfeststellungsbeschluss ist bestandskräftig und gemäß § 20 Abs. 5 S.1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sofort vollziehbar.

Um die Realisierung der Neubaustrecke gewährleisten zu können, muss die Sicherung für diese Maßnahme über das Flurbereinigungsverfahren sofort aufgenommen werden, um:

1. Planung, Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Maßnahmen rechtzeitig veranlassen zu können,
2. die Bauarbeiten für das Unternehmen nicht zu verzögern,
3. Nutzungskonflikte schon während der Bauphase zu entschärfen und widersprüchliche Interessen zu harmonisieren,
4. die durch den Bau der Neubaustrecke entstehenden Schäden an Grundstücken und gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen von den Beteiligten im möglichen Umfang abzuwenden,
5. die Vorteile von Besitz und Nutzungsregelungen den Eigentümern und Bewirtschaftern der betroffenen Grundstücke so schnell wie möglich zu verschaffen.

Somit überwiegt das öffentliche Interesse und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Da Schäden bzw. Nachteile nur im Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten gemindert bzw. durch Neugestaltung beseitigt werden können und dies sofort und weiterhin baubegleitend zum Fortgang des Neubaus der Eisenbahnstrecke geschehen muss, ist nach all dem die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung geboten, um damit die aufschiebende Wirkung etwa eingelegter Rechtsbehelfe aufzuheben.

IV. Geldabfindungen und Nutzungsentschädigungen

Die Festsetzung der Höhe der Entschädigung in Geld gemäß § 88 Nr. 3, Satz 3 und 4 FlurbG, für die Nachteile, die den Beteiligten infolge dieser vorläufigen Anordnung entstanden sind, ergeht als gesonderter Bescheid. Nach § 88 Nr. 3 i.V.m. § 36 Abs. 1 FlurbG ist die Flurbereinigungsbehörde berechtigt, die Entschädigung durch gesonderten Verwaltungsakt festzusetzen.

Entstehen durch den Besitz- und Nutzungsentzug für einzelne betroffene Bewirtschafter besondere Nachteile oder Härten, so sind diese bis zum **21.11.2008** beim ALFF Süd, Außenstelle Halle anzuzeigen und zu begründen. Gegebenenfalls wird dann in begründeten Fällen eine Sonderentschädigung gewährt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Müllerstr. 59, 06667 Weißenfels erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203-206, 39104 Magdeburg die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Im Auftrag

Dr. Lüs

(DS)

Hinweis

Die vorläufige Anordnung einschließlich ihrer Anlagen liegt 2 Wochen nach der Bekanntmachung in der *Verwaltungsgemeinschaft „Weida-Land“*, Sitz: *Gemeindeverwaltung Nemsdorf-Göhrendorf Hauptstr. 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf* und im *Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd, Außenstelle Halle Mühlweg 19, 06114 Halle* während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

ANLAGE 1

Verfahrensgebiet Steigra

Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV Strecke	Lfd. Nr. des Flurstücks im GEV LBP	Anlagen- und Blattnr. aus GEP	Gemarkung	Flur	Flurstück alt	Flurstück neu	Gesamtgröße Flurstück m ²	dauerhafte Inanspruchnahme m ²	vorübergehende Inanspruchnahme (ohne Auflagen)	vorübergehende Inanspruchnahme (mit Auflagen)	Bemerkungen
1	2	3	4	Nr. 5	6	7	8		10	11	12
19		9.2/4	Kalzendorf	3	17		64090	888			
20		9.2/5	Kalzendorf	3	16		32200	673			
21		9.2/5	Kalzendorf	3	15		37200	864			
22		9.2/5	Kalzendorf	3	14		6940	99			
23		9.3/1	Kalzendorf	3	50/6		62533	1567			
24		9.2/5	Kalzendorf	3	51/5		76938	4127			
25		9.3/1	Kalzendorf	3	44/4		5609	70			
26		9.2/5	Kalzendorf	3	45/1		42995	1429			
5		9.2/6	Jügendorf	2	109/36		88221	2673			
7		9.2/6	Jügendorf	2	37		2610	74			



GEV ... Grunderwerbsverzeichnis
 GEP ... Grunderwerbsplan
 LBP ... landschaftspflegerischer
 Begleitplan